

Tarifvertrag Nr. 173a
vom 13. Juli 1962

Diese Kopie wurde im "Archiv
der sozialen Demokratie" (FES)
hergestellt.
Weitergabe und Veröffentlichung
sind nur mit schriftlicher Geneh-
migung des o.e. Archivs gestattet.

Zwischen
dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
einerseits

und

der Deutschen Postgewerkschaft - Hauptvorstand -
Sitz Frankfurt (Main)
andererseits

wird für die Lehrlinge der Deutschen Bundespost folgender
Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Der § 3 Absatz 2 des Tarifvertrages Nr. 106 erhält mit
Wirkung vom 1. Juli 1962 folgende Fassung:

"Die Vergütung beträgt:

im 1. Lehrjahr	90,- DM
im 2. Lehrjahr	117,- DM
im 3. Lehrjahr	138,- DM
im 4. Lehrjahr	159,- DM."

§ 2

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1963 gekündigt werden.

Bonn, den 13. Juli 1962

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen



Diese Kopie wurde im "Archiv
der sozialen Demokratie" (FES)
hergestellt.
Weitergabe und Veröffentlichung
sind nur mit schriftlicher Geneh-
migung des o.e. Archivs gestattet.

Deutsche Postgewerkschaft
- Hauptvorstand -

